

15.02.90

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher
Vorschriften

Punkt 33 a) der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 12

1. Buchstabe i erhält folgende Fassung:

"i) In Besoldungsgruppe A 12 werden

- aa) bei der Amtsbezeichnung "Konrektor" die Zahl "180" durch die Zahl "140" und die Zahl "360" durch die Zahl "280",
- bb) bei der Amtsbezeichnung "Lehrer" die Zahl "80" durch die Zahl "70",
- cc) bei der Amtsbezeichnung "Zweiter Konrektor" die Zahl "540" durch die Zahl "420" ersetzt".

2. Es werden folgende Buchstaben j und k eingefügt:

"j) In Besoldungsgruppe A 13 werden

- aa) bei der Amtsbezeichnung "Oberamtsrat" der Fußnotenhinweis "11)" angefügt,
- bb) bei der Amtsbezeichnung "Hauptlehrer" die Zahl "80" durch die Zahl "70" und die Zahl "180" durch die Zahl "140" ersetzt,

Ausgeliefert am 15. FEB. 1990

- 2 -

13/4/90

- cc) bei der Amtsbezeichnung "Konrektor" die Zahl "360" durch die Zahl "280" ersetzt,
- dd) bei der Amtsbezeichnung "Rektor" die Zahl "180" durch die Zahl "140" und die Zahl "360" durch die Zahl "280" ersetzt,

- ee) folgende neue Fußnote 11) angefügt,

"11) Für Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v.H. der für Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden."

- k) In Besoldungsgruppe A 14 werden bei der Amtsbezeichnung "Rektor" die Worte "mehr als 360" durch die Worte "mehr als 280" ersetzt."

3. Der bisherige Buchstabe j wird Buchstabe l.

Begründung:

Die besoldungsrechtliche Bewertung der mit schulischen Leitungsaufgaben verbundenen Ämter richtet sich nach der Größe der Schule, wobei die Größe der Schule an der Zahl ihrer Schüler gemessen wird. Folglich verlieren jene Planstellen besoldungsrechtlich an Wert, wenn bei Rückgang der Schülerzahl die (nächste) Richtzahl unterschritten wird.

Solche Wertminderung ist dienstrechtlich für die jeweiligen Amtsinhaber unproblematisch: sie bewirkt nicht nur keine geringeren Dienstbezüge (siehe § 13 Abs. 1 Satz 4 BBesG). Sie führt in der Regel auch nicht zur Versetzung. Sie löst - wohl in allen Bundesländern - nicht einmal eine Änderung der Amtsbezeichnung aus.

Wird aber eine Planstelle, die wegen Rückgangs der Schülerzahl besoldungsrechtlich an Wert verloren hat, wieder besetzbar, dann kann der Nachfolger des bisherigen Amtsinhabers nur die dem geminderten Wert der Planstelle entsprechende Amtsbezeichnung und Besoldung erreichen. Das bedeutet, daß jede durch Rückgang der Schülerzahl verursachte Minderung des besoldungsrechtlichen Wertes einer Planstelle zur Verringerung eines möglichen Beförderungsgewinns und insoweit zur Verschlechterung der Beförderungsaussichten im Schuldienst führt.

Diese Verschlechterung der Beförderungsaussichten ist - soweit die Besoldung bundesrechtlich geregelt ist - im wesentlichen nur im Grund- und Hauptschuldienst eingetreten, dort aber in beträchtlichem Umfang festzustellen. Beispielhaft wird auf folgende Zahlen aus Rheinland-Pfalz verwiesen: Im Jahre 1977 waren 42,68 v.H. der im Grund- und Hauptschuldienst ausgeschriebenen Schulleiterstellen Planstellen der Besoldungsgruppe A 14. Im Jahre 1988 waren es noch 6,54 v.H. Dies entspricht einem Rückgang von 84,68 v.H.

Eine so einschneidende Verschlechterung der Beförderungsaussichten hat es noch in keinem Bereich des öffentlichen Dienstes gegeben. Sie ist nicht gerechtfertigt; bezogen auf Rheinland-Pfalz hat zwischen den Schuljahren 1976/77 und 1988/89 im Bereich der Grund- und Hauptschulen trotz eines Rückgangs der Schülerzahl um 45,12 v.H. die für einen Großteil der Schulleitungsaufgaben wichtigere Zahl der Schulklassen sich nur um 20,44 v.H. verringert. Sie wird auch von der Lehrerschaft als ungerecht empfunden; die Schulbehörden stehen vor der Tatsache, daß immer weniger geeignete Lehrer bereit sind, die geringer besoldeten Schulleitungsaufgaben zu übernehmen.